

7

Stand: 12. Oktober 2011

ÜBERPRÜFUNG VON LÜFTUNGSTECHNISCHEN ANLAGEN FÜR MEDIZINISCH GENUTZTE RÄUME

Die Überprüfungen beziehen sich generell auf alle Lüftungstechnischen Anlagen in medizinisch genutzten Bereichen unter besonderer Berücksichtigung von Operationseinheiten.

Der Umfang und die Häufigkeit der Überprüfung sind in der **ÖNORM H 6020: 2007** im Detail in den **Punkten 7** betreffend Zuluftdurchlässe beziehungsweise turbulenzarme Verdrängungsströmung (TAV), im **Punkt 9.3** „Hygieneüberprüfung“ und im **Punkt 9.4** „wiederkehrende Überprüfungen“ sowie in **Tabelle 3** „Umfang und Häufigkeit der Kontrollen von RLT-Anlagen“ festgelegt und nach diesen Vorgaben durchzuführen.

Die hygienerelevanten Prüfberichte sind als Nachweis der ordnungsgemäß vorgenommenen Durchführung dem Hygieneteam vorzulegen.

Der Umfang und die Komplexität der notwendigen Überprüfungen gemäß Punkt 9.3.2 bei der Hygiene-Erstabnahme bei neuen oder neu adaptierten Anlagen erfordern ein spezifisches Fachwissen, das in der Regel bei den Mitgliedern der Stabsstelle Krankenhaushygiene nicht besteht. Deshalb wird angeraten, die dort angeführten Leistungen durch eine/n externe/n Sachverständige/n für Hygiene durchführen zu lassen, um qualitätsgesicherte Befundergebnisse im Sinne des Schutzes der Patientinnen und Patienten zu erzielen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Punkt 9.4.1 der ÖNORM H 6020: 2007 festgehalten ist, dass nur Personen mit der Kontrolle, Wartung und Überprüfung der Lüftungstechnischen Anlagen medizinisch genutzter Räume beauftragt werden dürfen, die mit dem Aufbau und der Funktion der Anlagen vertraut und speziell geschult sind. Die damit betrauten Personen sollten zumindest eine Hygieneschulung Klasse B nach VDI 6022 oder gleichwertig absolviert haben.